

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung von Steiermark vom _____, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 7, 24, 25, 29, 32, 33 und 39 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2007, wird verordnet:

Die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung, LGBl. Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2 Organisation und Anzahl der Schulstufen

Die Fachschule wird hinsichtlich Organisationsform und Anzahl der Schulstufen geführt:

1. nach erfolgreichem Abschluss der achten Schulstufe
 - a) einjährig und zweijährig als ganzjährig geführte Schule im Fachbereich Ländliche Hauswirtschaft;
 - b) dreijährig in den in § 1 Z 1. bis 5. angeführten Fachrichtungen bzw. -bereichen. Dabei kann die erste und zweite Schulstufe auch als Grundausbildung und die dritte Schulstufesaisonmäßig im modularen System als BetriebsleiterInnenausbildung geführt werden, oder
 - c) vierjährig, wobei in allen Fachrichtungen bzw. -bereichen die erste und zweite Schulstufe als Grundausbildung und die dritte und vierte Schulstufe als BetriebsleiterInnenausbildung saisonmäßig im modularen System geführt werden können.
2. nach Erfüllung der Schulpflicht (weiterführende Fachschule)
 - a) einjährig als ganzjährig geführte Schule in den Fachrichtungen bzw. -bereichen Land- und Forstwirtschaft, Weinbau und Kellerwirtschaft, Obstbau, Landwirtschaftliche und gärtnerische Handelsschule, Ländliche Hauswirtschaft sowie Pferdewirtschaft. Letzterer Fachbereich gilt für Schülerinnen und Schüler, die eine dreijährige Fachschule mit Erfolg abgeschlossen haben, als viertes Ausbildungsjahr. Jede Schülerin und jeder Schüler kann diesen mit einer Abschlussprüfung in Form einer Abschlussarbeit beenden.
 - b) als saisonmäßig geführte Schule in den Fachbereichen Feldgemüsebau sowie Biomasse und Bioenergie.“

2. § 3 Abs. 4 Z. 2 lit. c lautet:

„c) für den Fachbereich Biomasse und Bioenergie die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens dreimonatigen Praktikums in einer energiewirtschaftlichen Anlage.“

3. § 3 Abs. 4 Z. 3 lautet:

„3. die erfolgreiche Ablegung einer fachspezifischen Eignungsprüfung, sofern ein Abschluss nach Z. 1 lit. g bis j vorliegt. Liegt ein Abschluss nach Z. 1 lit. c oder e vor, ist nur für die Fachbereiche Pferdewirtschaft sowie Biomasse und Bioenergie eine Eignungsprüfung abzulegen.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Fachschulen werden die Gesamtstundenzahl der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel) und die Lehrverpflichtungsgruppen (LVG) in den folgenden Anlagen festgelegt:

Fachbereich Ländliche Hauswirtschaft:

- Anlage A1 – Einjährige und zweijährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft
- Anlage A2 – Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft
- Anlage A3 – Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft

Fachbereich Land- und Forstwirtschaft:

- Anlage B1 – Dreijährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft – Schwerpunkt Land- und Forsttechnik
- Anlage B2 – Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BetriebsleiterInnenlehrgang
- Anlage B3 – Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Weinbau und Kellerwirtschaft, BetriebsleiterInnenlehrgang
- Anlage B4 – Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Obstbau
- Anlage B6 – Dreijährige landwirtschaftliche und gärtnerische Handelsschule
- Anlage B7 – Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft
- Anlage B8 – Weiterführende einjährige Fachschule für Pferdewirtschaft
- Anlage B9 – Weiterführende saisonmäßige Fachschule für Feldgemüsebau
- Anlage B10 – Weiterführende saisonmäßige Fachschule für Biomasse und Bioenergie“

5. *Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:*

**„§ 8a
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderungen des § 2, des § 3 Abs. 4 Z. 2 und 3, des § 6 Abs. 1 und der Anlagen B8, B9 und B10 sowie die Neuerlassung der Anlage B4 treten mit 1. September 2011 in Kraft.

Der Entfall der Anlage B5 tritt mit 1. September 2013 in Kraft.“

6. *Die Anlage B4 wird neu erlassen.*

7. *Die Anlage B5 entfällt.*

8. *Die Überschrift der Anlage B8 lautet „Weiterführende einjährige Fachschule für Pferdewirtschaft“.*

9. *Die Überschrift der Anlage B9 lautet „Weiterführende saisonmäßige Fachschule für Feldgemüsebau“.*

10. *Die Überschrift der Anlage B10 lautet „Weiterführende saisonmäßige Fachschule für Biomasse und Bioenergie“.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Obstbau

	Grundausbildung (GA)					Betriebsleiter- ausbildung		Gesamt- stunden GA u. BLL	LVG	
	Wochenstunden (WoSt)				Gesamtst. (GSt)	Praxis- zeit	GSt BLL			
	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.						
1. Pflichtgegenstände										
Sozialkompetenz und Sprachen										
Religion	2	2	2	2	160	Heim- bzw. Fremdpraxis	40	200	2	
Persönlichkeitsbildung	1	1	1	1	80		-	80	2	
Deutsch und Kommunikation	3	3	1	1	160		20	180	1	
Englisch	3	3	1	1	160		20	180	1	
Politische Bildung und Recht	1	1	1	1	80		-	80	2	
Bewegung und Sport	2	2	2	2	160		40	200	3	
Datenverarbeitung - Informationstechnologie	2	2	1	1	120		-	120	1	
Grundkompetenz										
Mathematik und Fachrechnen	2	2	1	1	120		20	140	1	
Ökologie und Umwelt	1	1	-	-	40		-	40	1	
Grundlagen der Land- und Forstwirtschaft	4	4	2	1	220		-	220	1	
Unternehmerkompetenz										
Betriebswirtschaft, Unternehmensführung und Rechnungswesen	-	-	4	4	160		80	240	1	
Wirtschaft und Markt	-	-	2	2	80		20	100	2	
Direktvermarktung und Produktentwicklung	-	-	1	1	40	20	60	2		
Fachkompetenz Obstbau										
Obstbau	1	2	2	2	140	120	260	1		
Obstverarbeitung und Kellerwirtschaft	-	-	1	1	40	60	100	1		
Pflanzenschutz	1	2	1	2	120	60	180	1		
Landtechnik und Baukunde	1	1	2	2	120	60	180	1		
Produktsicherheit und Zertifizierungen	-	-	-	-	-	20	20	1		
Praktischer Unterricht	12	12	12	12	960	160	1120	6		
WoSt bzw. GSt	37	37	37	37	2960	37/740	3700			
2. Alternative Pflichtgegenstände										
Deutsch						0-70		1		
Lebende Fremdsprache						0-80		1		
Mathematik						0-60		1		
Chemie						0-30		1		
Betriebspraktikum						0-400		-		
Praktischer Unterricht						0-200		6		
						210	3910			
3. Freigegegenstände										
Fachzeichnen	-	-	1	1	40	-	40	2		
Lebende Fremdsprache	1	1	1	1	80	20	100	1		
Musische Bildung	2	2	2	2	160	40	200	5		
4. Unverbindliche Übungen										
"Erste Hilfe"					16	-	16	6		
5. Förderunterricht										
	20 Stunden pro Ausbildungsjahr				40	-	40	1		

Organisation wie bei B2.